

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl/Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche/Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für die Wahlvorschläge

zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

am 31. Mai 2015

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 2) in Verbindung mit § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94 ff.), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung vom 17. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 759 ff.) fordere ich

zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke/Formblätter zu verwenden.

die von der Wahlbehörde des **Amtes Usedom-Nord**
während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

im **Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, Zimmer 204**

und im **Bürgerbüro des Amtes Usedom-Nord, Hauptstraße 40, 17449 Ostseebad Karlshagen**

kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 62 des LKWG M-V und der §§ 24 bis 26 LKWO M-V weise ich hin

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche
Das Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Trassenheide bildet **ein** Wahlbereich

2. Wahlvorschlagsrecht für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 62 LKWG M-V)

- (1) Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien und Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen: in diesem Fall ist § 16 Abs. 4 LKWG M-V anwendbar, wobei an der Stelle der vorgeschlagenen Partei alle gemeinsam vorgeschlagenen Parteien oder Wählergruppen treten. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.
(2) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Für das Aufstellungsverfahren gilt § 15 Abs. 4 LKWO M-V.
(3) Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag stehen.

3. Einreichungsfrist

Die **Wahlvorschläge** sind spätestens am **75. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 17.03.2015, 16.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlleitn des

Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

4. Wahlvorschläge

- (1) Eine Partei, eine Wählergruppe und ein Einzelbewerber dürfen jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Die Bewerber auf den Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag für das Wahlgebiet soll nach Muster der Anlage 5 Formblatt 5.1.1 LKWOM-V (Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen) bzw. nach Muster der Anlage 5 Formblatt 5.2 (Einzelbewerber/-innen) eingereicht werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

1. der Name und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, angegeben ist. Der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung bzw. das Kennwort der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt.
 2. der Name und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, angegeben ist. Der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
 3. Wahlvorschläge von einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber/-innen) mit einem gesonderten Formblatt 5.2 aus der Anlage 5 LKWOM-V einzureichen sind.
 4. das Wahlgebiet und der Wahlbereich angegeben sind.
- (2) Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauensperson zu benennen. (§ 23 Abs. 10 LKWOM-V) Einzelbewerber benötigen keine Vertrauensperson.
- (3) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen, die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Dem Wahlvorschlag ist beizufügen

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder/ Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber, einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWOM-V, nach dem Muster der Anlage 5, Formblatt 5.1.2 LKWOM-V (bei Parteien oder Wählergruppen)

Die gewählten Kandidaten II. Niederschrift müssen folgende Daten enthalten:

Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung)

Beruf oder Tätigkeit der Bewerber sollen möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen angegeben werden.

- Die Berufsbezeichnung richtet sich nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- oder Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann der erlernte Beruf angegeben werden.

- Werden zwei Berufe angegeben, können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (z.B. Landwirt und Gastwirt). Dies sollte jedoch auf Ausnahmen beschränkt werden.

- Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kann im Wahlvorschlag die jeweilige Tätigkeit statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z.B. Rentner, Hausfrau, Student, Zivildienstleistender)

Diese Hinweise sind auch für Einzelbewerber/-innen zu beachten.

2. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 5, Formblatt 5.1.3, 7 Seiten (Parteien und Wählergruppen) oder Formblatt 5.2, 7 Seiten (Einzelbewerber) LKWOM-V
3. Anlage 6 LKWOM-V für Unionsbürger und Unionsbürgerinnen – Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der LKWOM-V

(5) Bewerber und Bewerberinnen, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Diese Erklärung ist Bestandteil des Formblattes 5.1.3 der LKWOM-V.

(6) Mit den Formblättern zu den Wahlvorschlägen ist zu bestätigen, dass der Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde und Übersendung an die Wahlbehörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) rechtzeitig gestellt wurde. Zur Sicherstellung der Vorlage des Führungszeugnisses bis zum 24.03.2015 (spätester Termin zur Abgabe der Wahlvorschläge) sind die Anträge rechtzeitig bei der Meldebehörde zu stellen, die für die allernähere Wohnung zuständig ist.

(7) Bei Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages nach § 62 Abs. 2 LKWG M-V gilt § 24 Abs. 3 und 5 LKWG M-V für jede an dem Wahlvorschlag beteiligte Partei oder Wahlergruppe.

6. Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 61 KWG M-V)

Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer am Tag der Wahl:

1. nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V ausgeschlossen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Danach ist nicht wählbar, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

2. nach § 4 LKWG M-V wahlberechtigt ist.

3. die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt und persönlich sowie gesundheitlich geeignet ist.

4. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist

7. Aufstellung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

(1) Als Bewerber einer Partei oder Wahlergruppe kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wahlergruppe (Mitgliederversammlung) oder

2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat.

(2) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5, Formblatt 5.1.2 der LKWO M-V anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen. Die Unterzeichner haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen bei der Wahl der Bewerber beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Ein Bewerber, der nach Ablauf der in § 62 LKWG M-V genannten Frist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann nach § 19 LKWG M-V bis zur Entscheidung über die Zulassung durch eine andere Person ersetzt werden.

(4) Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

(5) Änderungen und Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

(6) Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

8. Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlvorschlages sind nach § 16 Abs. 2 LKWG M-V zwei Vertrauenspersonen (§ 17 LKWG M-V) zu bezeichnen. Fehlt im Wahlvorschlag einer Partei oder Wahlergruppe die Bezeichnung von Vertrauenspersonen, so gelten die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet haben, als Vertrauensperson (§ 17 Abs. 2 LKWG M-V).

Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

(2) Soweit im LKWG M-V nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung aller Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 16 Abs. 7 LKWG M-V an die Wahlleitung abberufen oder ersetzt werden.

17454 Ostseebad Zinnowitz, den 05.02.2015

Schrotter
Wahlleiterin

Die Bekanntmachung erfolgte am 05.02.2015 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 05.02.2015

ist Befehl

